

**Dietrich Busse**

42

## **Angewandte Semantik**

### **Bedeutung als praktisches Problem in didaktischer Perspektive**

#### **1. Grundzüge einer Semantik in praktischer Absicht**

##### **1.1 Der Ansatz der praktischen Semantik**

Das sprachwissenschaftliche Problem „Bedeutung“, das in der Linguistik lange Zeit nur unter wissenschaftsinternen Zielsetzungen (z.B. der Lexikographie) behandelt wurde, kann unter sehr konkreten, sehr anwendungsbezogenen Aspekten betrachtet werden. Diese Aufgabe hat sich vor allem eine in der jüngeren germanistischen Linguistik entstandene Forschungsrichtung gestellt. Im Anschluß an sprachtheoretische Überlegungen, die durch die Sprachphilosophie Ludwig Wittgensteins und die in seiner Nachfolge entstandene sprachanalytische Philosophie angelsächsischer Prägung angeregt worden sind, ist in der Germanistik seit Mitte der siebziger Jahre um Linguisten wie H.J.Heringer, R.Wimmer, G.Öhlschläger, B.Strecker u.a. unter dem Namen „Praktische Semantik“ das Programm einer sowohl handlungstheoretisch begründeten wie praktisch gewendeten Bedeutungs- und Sprachtheorie entwickelt worden.<sup>1</sup> Diese Forschungsrichtung geht u.a. von folgenden Grundannahmen aus:

- Die Bedeutung von sprachlichen Zeichen (Wörtern, Sätzen, Texten) zu kennen heißt zu wissen, wie sie verwendet werden können.
- Bedeutungswissen ist damit die Kenntnis der Verwendungsregeln sprachlicher Zeichen; Produktion wie Verstehen sprachlicher Äußerungen beruhen auf der Kenntnis solcher Regeln.
- Kommunikationskonflikte, wie etwa Nichtverstehen oder Mißverstehen, sind gewöhnlich darauf zurückzuführen, daß die Kommunikationspartner nach unterschiedlichen Regeln handeln.
- Streit über Bedeutungen kann ein Streit über die zutreffenden Regeln sein, wobei - einem natürlichen Impuls folgend - jeder Beteiligte zunächst dazu tendiert, seine eigene Regel als die allgemeingültige Regel hinzustellen. Semantische oder Deutungs-Konflikte können so Konflikte um die Hegemonie der eigenen Regel innerhalb einer sozialen Gruppe (bis hin zur gesamten Sprachgemeinschaft) sein und damit verdeckte Normierungsversuche.
- Jede Verwendung sprachlicher Zeichen, und damit auch ihre Verwendungsregeln, stehen in einem engen Zusammenhang zu lebenspraktischen Interessen, Zielen und Handlungskontexten. Wenn wir die Bedeutung eines sprachlichen Zeichens beschreiben wollen, müssen wir deshalb seinen Zusammenhang zu einer sozialen „Lebensform“ bzw. zu alltagsweltlichen Handlungskontexten („Sprachspiele“ nach Wittgenstein) berücksichtigen.

Die Kontextbezogenheit sprachlicher Bedeutung verbietet die Annahme einer einheitlichen, zusammenhängenden und in sich homogenen Wortbedeutung. D.h.: (a) verschiedene Menschen benutzen in verschiedenen Situationen dieselben Wörter nach unterschiedlichen Regeln; (b) ein einzelnes Wort kann in verschiedenen Kontexten unterschiedlichste / Funktionen haben; (c) ein einzelner Mensch kann die Vielfalt der Verwendungsmöglichkeiten (und

43

---

<sup>1</sup> Heringer 1974, Heringer / Öhlschläger / Strecker / Wimmer 1977, Heringer (Hrsg.) 1974, Wimmer 1979.

damit die Verwendungsregeln) eines Wortes in einer Sprachgemeinschaft gar nicht überblicken. Wortbedeutungen sind damit weder systematisch noch eindeutig. Die Gründe dafür liegen darin, daß Sprecher einer Sprache die ihnen zur Verfügung stehenden sprachlichen Mittel nicht automatenhaft einfach „abrufen“ (etwa wie durch Nachschlagen in einer Bedienungsanleitung oder in einem enzyklopädischen Lexikon), sondern sie gezielt je nach Situation, Kontext und beabsichtigten Kommunikationszielen flexibel einsetzen können. Das, was wir umgangssprachlich oder linguistisch ein „Wort“ oder „Sprachzeichen“ bzw. seine „Bedeutung“ nennen, steht uns nicht wie ein handhabbares, durch alle Verwendungsfälle „gleich“ (bzw. identisch) bleibendes „Ding“ zur Verfügung, sondern verändert sich jeweils nach der Art und dem Kontext seiner Verwendung. Insofern sind Wörter nicht einfach „Instrumente“, mit denen wir vorgefaßte Gedanken einfach „nach außen bringen“ (ausdrücken), sondern sie sind „lebendige“ (wenn man diese Metapher nicht biologistisch mißverstehet) Ausdrucksmittel, die sich je nach Verwendungsweise ändern können.

Wittgenstein hat deshalb darauf hingewiesen, daß man Bedeutungen von Wörtern (d.h. die Regeln ihrer sprachrichtigen Verwendung) am besten dadurch zeigen kann, daß man ihre Verwendungen in vielerlei verschiedenen Beispielen vormacht und nachmachen läßt;<sup>2</sup> man kann dies den „paradigmatischen“<sup>3</sup> Aspekt nennen, den er den Bedeutungsregeln zu-mißt. Wittgenstein drückt diesen Aspekt in seiner etwas umständlichen Schreibweise so aus: „Die Bedeutung eines Wortes ist das, was die Erklärung der Bedeutung erklärt.“ D.h.: Willst du den Gebrauch des Wortes ‘Bedeutung’ verstehen, sieh nach, was man ‘Erklärung der Bedeutung’ nennt.“<sup>4</sup> Damit meint er: wenn wir verstehen wollen, was „Bedeutungen“ sprachlicher Zeichen sind (d.h., was wir gewöhnlich mit dem Wort „Bedeutung“ bezeichnen), so müssen wir uns die Erklärungen von Wortbedeutungen (etwa beim Lehren eines Wortes, bei Korrekturen von falschen Wortverwendungen etc.) anschauen. Gewöhnlich erklären wir aber Wortbedeutungen, indem wir Beispiele für korrekte Verwendungen nennen. Aus diesem Umstand schloß Wittgenstein, daß wir die „Bedeutungen“ von Wörtern dadurch erlernen, daß wir verschiedenste Verwendungsmöglichkeiten lernen und einüben. In diesem Sinne ist das Lernen und Lehren von Wörtern bzw. Wortbedeutungen (wie jedes Erklären von Bedeutungen, und sei es zu rein wissenschaftlichen, z.B. lexikographischen, Zwecken) und damit „Bedeutung“ als linguistisches Problem schlechthin eine eminent „praktische“ Angelegenheit. Das Lernen von Wortbedeutungen schließt die Erfahrung ein, daß manchmal Wörter in verschiedenen Verwendungsfällen (verschiedenen Kontexten, Verwendungssituationen) nicht „dasselbe bedeuten“. Wir lernen also, daß Wortbedeutungen nichts Einheitliches sind. Diese Erfahrung muß sich nun auch auf sprachtheoretischem Gebiet niederschlagen, weshalb Wittgenstein vorschlug, die „Bedeutungen“ von Sprachzeichen mit dem Begriff „Wortverwendungen“ bzw. „Gebrauchsregeln“ zu erklären.

### **1.2 Bedeutungsentstehung, Bedeutungstradierung, Bedeutungswandel**

Das Erlernen von Wortbedeutungen stellt danach das Aneignen von Verwendungsregeln dar. Beim Lehren und Lernen von Regeln des (in einer gegebenen Sprachgemeinschaft, / also z.B. der deutschen) als korrekt geltenden Wortgebrauchs kommt es sehr darauf an, auch auf Unterschiede in verschiedenen Verwendungsweisen desselben Wort-Ausdrucks (Laut- oder Zeichenfolge) aufmerksam zu machen. Man kann daraus schließen, daß „Bedeutung“ im Sinne eines aktuellen, auf eine konkrete Verständigungssituation bezogenen kommunikativen Sinnes einer Gesamtäußerung (also z.B. eines gesprochenen oder geschriebenen Satzes) ein sehr situations- bzw. kontextbezogenes Phänomen ist. In diesem (und nur in diesem!) Sinne ist „Bedeutung“ etwas je Einmaliges, an die eine Äußerung und Äußerungssituation Gebundenes. Es stellt sich dann die Frage, wie dann der situations- und kontext-übergreifende, überzeitliche Aspekt linguistisch erklärt werden kann, der normalerweise in

44

<sup>2</sup> In den „Philosophische Untersuchungen“ (PU), Wittgenstein 1971. Vielleicht schlägt sich hier Wittgensteins Lehrerfahrung als Volksschullehrer direkt in seiner Sprachphilosophie nieder.

<sup>3</sup> In der griechischen Wurzel dieses Ausdrucks (para + deiknymi) steckt das Wort *zeigen*.

<sup>4</sup> Wittgenstein, PU § 560.

der Alltagssprache und der Sprachwissenschaft die Verwendung des Terminus „Bedeutung“ kennzeichnet (etwa i.S.v. „Lexikonbedeutung“). Wenn kommunikativer Sinn (und damit die kommunikative Bedeutung einzelner Wörter in komplexeren Äußerungen bzw. Sätzen) zunächst sehr situations- und kontextbezogen ist, dann ist klar, daß wir den Terminus „Bedeutung“ sehr verschieden verwenden, je nachdem, ob wir ihn auf eine einzelne kontextbezogene Wortverwendung oder auf dasjenige, was vielen verschiedenen Verwendungsweisen eines Wortes gemeinsam ist, anwenden.<sup>5</sup> Wittgenstein erklärte das kontextübergreifende und damit überzeitliche Moment von „Bedeutung“ dadurch, daß er es als das Befolgen von Verwendungsregeln beschrieb. Jedoch verweist der Begriff der „Regel“ bei ihm wiederum nicht auf etwas Festes, quasi „Greifbares“ (wie wenn wir in einem Regelhandbuch einfach nachschlagen könnten); vielmehr hat die „Regel“ eines Wortgebrauchs für ihn sehr viel zu tun mit der „Übereinstimmung in einer Handlungsweise“. D.h. die „Regel“ eines Wortgebrauchs ist nur durch die Beobachtung der Praxis, d.h. einer Vielzahl von Wortverwendungen durch eine Vielzahl von Individuen in den verschiedensten Zusammenhängen, erschließbar.

Zwar können wir versuchen, eine Wortgebrauchsregel auszuformulieren; dies geschieht etwa zu didaktischen Zwecken oder in Wörterbüchern. Jedoch würde es in die Irre führen, wenn man diese Regelformulierung mit der „Regel“ selbst gleichsetzte. Eine Regelformulierung ist nur eine von vielen verschiedenen Möglichkeiten, sich einem Verständnis der Regel (und damit der Wortbedeutung als eines situationsübergreifenden und überzeitlichen Phänomens) zu nähern; es könnte sich jedoch an neuen, unvorhergesehenen Verwendungsfällen zeigen, daß die Regelformulierung (etwa die Bedeutungsbeschreibung in einem Lehrbuch oder in einem Wörterbuch) unzureichend war - sie muß dann umgeschrieben werden. Man kann sich dies leicht deutlich machen, wenn man schaut, wie tatsächlich Wortbedeutungen beschrieben werden. In Wörterbüchern etwa werden Wortbedeutungen entweder durch lexikographische Bedeutungsdefinitionen bzw. -beschreibungen oder durch das Auflisten von Verwendungsbeispielen des betreffenden Wortes (meist jedoch durch beide Verfahren zugleich) erläutert. Das Abdrucken von Belegstellen zeigt deutlich den paradigmatischen Aspekt des Bedeutungsproblems, den Wittgenstein genannt hat: de facto wird hier die Wortbedeutung durch „Vormachen“ (Zeigen von sprachrichtigen Verwendungsweisen eines Wortes) erklärt. Aber auch die sog. „Bedeutungsdefinitionen“ in Wörterbüchern sind streng genommen nur Beispiele für weitere korrekte Verwendungsweisen eines Wortes; sie haben prinzipiell keinen „höheren“ wissenschaftlichen Status als / andere Belegstellen auch. Man darf also eine „Wortbedeutung“ nicht mit ihrer Bedeutungsbeschreibung einfach gleichsetzen.

45

Das Beschreiben von Wortbedeutungen (d.h. Gebrauchsregeln einzelner Wörter) als eines „überzeitlichen“ Phänomens ist notwendig eine Abstraktionsleistung, die das Gemeinsame an einer Vielzahl von Verwendungsfällen eines Wortes herausstellt und das jeweils Abweichende vernachlässigt. Ähnlichkeiten (bzw. „Gleiches“) an phänomenal verschiedenen Verwendungsbeispielen einer Wortform zu sehen, hat viel mit Gleichheitsurteilen zu tun. Solche Analogie-Urteile haben aber grundsätzlich subjektiven Charakter, da sie auf persönliche Erfahrungen (etwa Kommunikationserfahrungen, Erfahrungen von verschiedensten Verwendungsmöglichkeiten von Wörtern) zurückgehen. Hier sind Linguisten prinzipiell in keiner anderen Situation als alle anderen Sprachteilhaber auch. Auch das Befolgen einer Wortgebrauchsregel durch einen Sprachteilhaber hat nach Wittgenstein sehr viel zu tun mit „das Gleiche tun“. Ein Sprecher folgt einer Wortgebrauchsregel (bzw. Bedeutungskonvention<sup>6</sup>) dann, wenn er dieses Wort so verwendet, wie er es in vorhergehenden erfolgreichen Fällen der Verwendung desselben Wortes gebraucht hat; d.h. der Sprachbenutzer zieht in seiner individuellen Regelbefolgung (d.h. indem er den Sprachkonventionen folgt) ständig Analo-

<sup>5</sup> Nochmal anders verwenden wir das Wort *Bedeutung*, wenn wir von Äußerungs-, Satz- oder gar Textbedeutungen reden. Nicht nur eine einzelne Wortbedeutung ist nicht homogen; auch das Phänomen Bedeutung (auf Sprache bezogen) schlechthin ist sehr heterogen. Es fragt sich, ob es überhaupt möglich ist, all diese verschiedenen Formen dessen, was wir mit dem Wort *Bedeutung* bezeichnen, mit einer einheitlichen Bedeutungstheorie oder gar einem einzigen Bedeutungsbegriff zu erfassen.

<sup>6</sup> Zum Begriff der *Konvention* vgl. Lewis 1969 und die Darstellung in Busse 1987, 176 ff.

gieschlüsse aus dem Vergleich einer gegebenen Kommunikationslage mit seinen bisherigen Sprach- bzw. Kommunikationserfahrungen. Wann ein konkreter Wortgebrauch daher als Befolgung „derselben“ Regel, als „die gleiche Bedeutung“ etc. angesehen wird, ist deshalb letztlich nicht vollständig objektivierbar, sondern von prinzipiell subjektiven, auf individuellen Spracherfahrungen beruhenden Deutungsentscheidungen abhängig.

Diese Subjektivität von Spracherfahrungen, die sich konkret in individuell unterschiedlichen Auffassungen einzelner Sprecher darüber niederschlagen kann, was als die „richtige“ Wortbedeutung in einem gegebenen Fall angesehen werden kann oder soll, tritt besonders in semantischen Konflikten ans Tageslicht. Normalerweise, d.h. in der alltäglichen Kommunikation, muß die Subjektivität und individuell bzw. personengeschichtlich unterschiedliche Verfügung über Wortgebrauchsregeln bzw. Wortbedeutungen nicht unbedingt zu kommunikativen Konflikten (wie z.B. Fehldeutungen und Mißverstehen) führen. Semantische Konflikte treten aber v.a. dort besonders verschärft auf, wo (einem alltagstheoretischen Vorurteil folgend) die jeweils andere Bedeutung bzw. Verwendungsweise eines Zeichens beim Kommunikationspartner apodiktisch als „falsch“ dargestellt und die eigene Auffassung als die einzig richtige behauptet wird. Solche Geltungsansprüche, d.h. die Versuche, den eigenen Sprachgebrauch als den allein richtigen und daher verbindlichen hinzustellen, stellen implizit Normierungsversuche von Sprachgebrauch bzw. Wortbedeutungen dar. Solche Normierungsversuche sind noch eher harmlos, wenn sie in alltäglichen Kontexten vorkommen, wo es mit der einfachen Feststellung der unterschiedlichen Auffassungen ein Bewenden hat („*Nein, das ist keine Kasserole; eine Kasserole sieht so und so aus.*“ - „*Quatsch, dies ist eine Kasserole; du hast ja keine Ahnung.*“). Zu echten Konflikten können Normierungsversuche aber dann führen, wenn etwa in öffentlicher politischer Kommunikation der Wortgebrauch der Anderen als (gar bewußte) Irreführung o.ä. denunziert wird. (Semantische Konflikte rankten sich etwa um solche Fragen wie die richtige Bezeichnungswahl bei Ausdruckspaaren wie „*Berufsverbot*“ vs. „*Verpflichtung auf die freiheitlich-demokratische Grundordnung*“, „*Gewaltanwendung*“ vs. „*friedliche Blockade*“ vor Raketenstützpunkten, Euphemismen wie „*Entsorgungspark*“ statt „*Atomülldeponie*“, oder der Streit um die richtige Verwendung von / Worten wie „*Sozialismus*“). Was jeweils als „die Wortbedeutung“ (bzw. die „richtige“ Wortverwendung) bezeichnet wird, kann damit auch von (durchaus sehr handfesten, auch praktischen) Interessen, Zielen, Vor-Einstellungen, Einschätzungen etc. der Kommunikationspartner abhängen. Wie sich diese Ziele, Zwecke, Einstellungen und Kommunikations- bzw. Handlungssituationen ändern, können sich auch die „Bedeutungen“ der Wörter (bzw. das, was jeweils dafür angesehen wird) ändern. Das heißt aber auch, daß „Bedeutungsfragen“ (wie sie etwa in semantischen Konflikten auftauchen) oder auch „Interpretationsprobleme“ (und generell Deutungsfragen bei der Textauslegung) niemals nur eine Sache von der „Sprache an sich“ (als verwendungsunabhängiges Sprachsystem gedacht) sind, sondern eine Frage der praktischen Zwecke und Handlungs- bzw. Kommunikationszusammenhänge, in denen eine Äußerung bzw. ein Text als Kommunikationsakt eingeordnet ist.

46

### **1.3 Von der Wortsemantik zur Satzsemantik und Textsemantik**

Linguistische Semantik ist lange Zeit nur als (Einzel)Wort-Semantik betrieben worden. Eine der wichtigen Einsichten der neueren Linguistik der letzten drei Jahrzehnte, darunter v.a. der praktischen Semantik und der Textlinguistik, war es, daß Wörter ihre Bedeutung immer nur im Rahmen von Äußerungen bzw. Sätzen und Texten bekommen. Sprachliche Äußerungen (seien sie nun mündlich oder schriftlich) werden stets im Rahmen eines übergreifenden sprachlichen und lebenspraktischen Zusammenhangs vollzogen; sie sind (in Abwandlung eines Ausdrucks von S.J.Schmidt) „Sprache-in-Funktion“. Die Funktion einzelner Sprachzeichen (Wörter) und grammatischer Muster ergibt sich nicht aus quasi selbstwirkenden Leistungen der isolierten Einheiten „an sich“, sondern stets nur im Zusammenhang einerseits längerer Zeichenketten (Sätze und Texte), andererseits außersprachlicher situativer, kontextueller und lebenspraktischer Gegebenheiten. Textwissenschaftler, wie z.B. die traditionellen Philologen in der Literaturwissenschaft, haben schon immer von der wichtigen Rolle gewußt, die der Verwendungszusammenhang eines Wortes für seine Bedeutung hat. Der dafür ur-

sprünglich verwendete Ausdruck Kon-Text (wörtlich: Mit-Text), im Sinne des einen einzelnen zu interpretierenden Satz (oder ein Wort) umgebenden Textes, ist aber in der neueren, v.a. der pragmatischen Linguistik ausgeweitet worden auf andere Bereiche sprach- bzw. verständigungsrelevanter Faktoren (wie die Kommunikationssituation, den Handlungs-„Kontext“, die für das Verstehen einer Äußerung notwendigen Wissenshorizonte usw.). Man hat daher zur besseren Unterscheidung für die rein sprachliche Umgebung eines Satzes oder eines Wortes in der Linguistik den neuen Terminus „Ko-Text“ geprägt. Dem steht der weitere (z.B. situative, epistemische usw.) „Kontext“ gegenüber.

Sowohl der Kotext, also der auf einen Satz/ein Wort vorausgegangene Mit-Text, als auch die weiteren Kontexte verschiedenster Art können von der Perspektive der einzelnen an einer Kommunikation beteiligten Individuen aus als epistemischer Rahmen sprachlicher Bedeutungskonstitution aufgefaßt werden. Es handelt sich dabei um Wissensbestände, die einerseits durch die unmittelbar gegenwärtige Situation (die vorausgegangene Kommunikation bzw. bei Schrifttexten der vorausgegangene Text) aktuell gegeben sind oder andererseits erst als notwendig vorausgesetzter Verstehens- bzw. Interpretationshorizont durch eine Äußerung aktiviert werden. Jede sprachliche Äußerung kann nur im Rahmen solcher Wissensbezüge erfolgreich produziert oder verstanden werden. Das Wissen über die Verwendungsmöglichkeiten eines Wortes (d.h. das Wissen über seine „Bedeutung“) ist damit auch ein Wissen darüber, wie dieses Wort an Wissensbestände verschiedenster Art, an durch andere Wörter oder Wortfolgen (Sätze, Texte) repräsentierte Bedeutungshorizonte, an kommunikative, alltagspraktische und epistemische Zwecke angeschlossen werden kann.

47

Es ist der völlig unterschiedliche, durch Situation und Kontext vorgegebene Wissensrahmen, der etwa in der Putzmittelabteilung einer Drogerie im Gespräch zwischen Käufer und Verkäuferin diese bei der Verwendung des Wortes „*Fenster*“ an etwas anderes denken läßt als dasjenige, was sich zwei Computer-Benutzer vorstellen, wenn der eine zum anderen etwa sagt, er habe *das „Fenster [des Computerprogramms auf dem Bildschirm] geöffnet“* (und noch einmal ein anderer, wenn etwa ein Politiker im rüstungspolitischen Kontext vom „*Fenster der Verwundbarkeit*“ redet). So kann etwa nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, daß ein Politiker und ein Jurist dasselbe meinen, wenn sie das Wort „*Gewalt*“ benutzen, ebensowenig wie ein „Normalbürger“ dazu verpflichtet werden kann, das Wort „*Mörder*“ stets nur im Sinne des § 211 Strafgesetzbuch und seiner richterlichen Auslegung zu verwenden. Verwendungskontexte von Wörtern und Sätzen, d.h. v.a. die je verschiedenen, für ein korrektes Verständnis zu aktivierenden Wissensbezüge, können daher eine zentrale Funktion dafür haben, was jeweils als die „Bedeutung“ eines Wortes oder Satzes gilt. Semantische Konflikte, wenn sie denn echte Konflikte sind und nicht bewußt vorgenommene Umdeutungen von Wörtern z.B. im politischen Interesse, haben ihre Ursachen häufig in verschiedenen Weisen der Wissensaktivierung durch unterschiedliche Zuhörer oder Leser sprachlicher Äußerungen. Eine praktische Semantik (im Sinne einer zugleich anwendungsbezogenen und von den Handlungskontexten der sprachlichen Verständigung ausgehenden Bedeutungsfor-schung) wird die in den verschiedenen verstehensnotwendigen Wissensbeständen aufscheinenden praktischen Bezüge sprachlicher Bedeutungsgebung stets an zentraler Stelle berücksichtigen müssen.

## 2. Bedeutung als praktisches Problem

### 2.1 Die Vielfalt der Sprachfunktionen

Seitdem die Linguistische Pragmatik den Begriff des „Sprechaktes“ (bzw. der Sprechhandlung) in die Linguistik eingeführt hat, und in der Textlinguistik daraufhin begonnen wurde, verschiedene „Textfunktionen“, „Textmuster“ oder „zentrale Texthandlungen“ zu unterscheiden, ist auch in der Diskussion zur Sprach- und Bedeutungstheorie die Einsicht gewachsen, daß das Funktionieren von Sprache im gesellschaftlichen Zusammenleben nicht auf eine einzige Funktion zurückgeführt werden kann, sondern daß Sprache vielfältige, z.T. äußerst unterschiedliche Zwecke, Aufgaben und Funktionen zu erfüllen hat. Man nimmt daher zunehmend Abstand davon, Sprache auf dasjenige simple Modell der „Verständigung“ bzw. „Kommunikation“ zu reduzieren, wie es Anfang der 70er Jahre in den sog. „Kommunikationsmodellen“ (fatalerweise mit großer Wirkung bis in den Schulunterricht hinein) verbreitet worden ist.<sup>7</sup> Man kann die Funktion von Sprache nicht auf die eines bloßen „Transportmediums“ reduzieren, da diese Metapher das falsche Bild nahelegt, es würde im Sprachgebrauch ein Inhalt unverändert „übertragen“ (etwa wie eine elektrische Leitung elektrische Impulse, die eine außer ihr liegende Ursache haben, einfach / weiterleitet), und dies sei alles, was mit und durch Sprache geschieht. Daß Sprache wie jedes Kommunikationsmedium etwas mit zwischenmenschlicher „Verständigung“ zu tun hat, ist eine unbezweifelbare, aber darum auch wenig Erkenntnisgewinn bringende Grundtatsache. Es kommt dann darauf an, wie man diesen Topos in Beziehung setzt zu der ungeheuren Vielfalt der Funktionen, die Sprache in den unterschiedlichsten menschlichen Lebens- und Handlungszusammenhängen haben kann. Wie unterschiedlich die Sprachfunktionen sein können, wird schon deutlich, wenn man sich die Vielfalt der traditionellen Textwissenschaften betrachtet. Zu den ältesten Philologien gehören die theologische Bibelexegese und die juristische Gesetzesauslegung; erst neueren Datums ist die im 19. Jahrhundert entstandene literaturwissenschaftliche Philologie. Stellt man neben die „alltägliche“ Mitteilungsfunktion von Sprache nur diese drei möglichen Gebrauchsformen von Texten, nämlich die religiöse, die juristische und die poetische, so dürfte schon deutlich sein, daß es schwerfällt, hier von einer einheitlichen Sprachfunktion zu reden.

48

Der Blick auf die drei traditionellen Philologien zeigt, daß in ihnen „Bedeutung“ aus je verschiedenen Blickwinkeln zu einem praktischen Problem geworden ist: Aufgabe der Bibelexegese ist es, jahrtausendealte religiöse Texte einerseits für das jeweilige Zeitbewußtsein verständlich zu machen bzw. mit Sinn zu füllen, andererseits sie aber auch den sich durch die Zeiten wandelnden religiösen Bedürfnissen (d.h. den sich gesellschaftlich wandelnden Funktionen von Religion) anzupassen. Man würde die religiöse Funktion von Bibeltexten verkennen, versuchte man, ihre Bedeutung auf einen einmaligen, durch die Jahrtausende stets gleichbleibenden, identischen „Wortsinn“ zu reduzieren. Daß sich die Bedeutungen alter, überlieferter Texte mit der Zeit ändern können, da deren Interpretation sich mit den sich wandelnden Deutungshorizonten und individuellen oder zeitbedingten Vorverständnissen der Interpreten ändert, ist eine zentrale Einsicht auch und gerade der literaturwissenschaftlichen Textinterpretation. Wenn man von einer „poetischen Textfunktion“ spricht, etwa gerade bei Textsorten wie der Lyrik, dann wird deutlich, daß Wörter in solchen Verwendungszusammenhängen eine durchaus andere Funktion haben können als in der alltäglichen Kommunikation etwa am familiären Mittagstisch. In wieder einem völlig anderen Sinn wird Bedeutung in der juristischen Gesetzesauslegung zu einem praktischen Problem. In der juristischen Auslegungslehre wird viel darüber diskutiert, ob man die Funktion eines Gesetzestextes auf die der „Kommunikation“ reduzieren kann. Es fragt sich schon, ob man dort überhaupt einen „Textautor“ feststellen kann, d.h. welche konkreten Personen sich hinter der argumentativen

---

<sup>7</sup> Diese nur so genannten „Kommunikationsmodelle“ stammen ursprünglich bezeichnenderweise meist gar nicht aus den Sprachwissenschaften, sondern aus der Nachrichtentechnik. Demzufolge wurde die Funktion von Sprache dort reduziert auf die eines technischen Instruments zum „Transport“ vorgefaßter Inhalte; quasi als seien Wörter nichts anderes als Töpfe oder Krüge, mit denen ein Inhalt von einem Punkt zum anderen transportiert würde wie Wasser von der Quelle in die Küche.

Figur „Gesetzgeber“ (etwa wenn man vom auszulegenden „Willen des Gesetzgebers“ redet) verbergen (meist werden Gesetzestexte von vielen Personengruppen mit unterschiedlichen institutionellen Positionen be- und erarbeitet: etwa Ministerialbürokraten, Parlamentsabgeordnete und ihre wissenschaftlichen Stäbe, Verbände, Parteigremien u.a.). Gesetzestexte haben konkrete Auswirkungen, da sie leitend in die juristische Arbeit, etwa der Entscheidungsfindung bei Gerichtsprozessen, aber auch bei Verwaltungsentscheidungen, eingreifen. D.h. es wird dort in einer sehr spezifischen, institutionell vorgeprägten Weise mit Texten „gearbeitet“ (argumentiert, begründet, entschieden). Noch einmal eine andere Form des Umgangs mit Sprache, d.h. eine andere Sprachfunktion, kann in der öffentlichen Sprachverwendung etwa im politischen Kontext festgestellt werden. Es ist schon häufig darauf hingewiesen worden, daß gerade im politischen Meinungskampf „Mitteilung“ der geringste Zweck von sprachlichen Äußerungen ist; vielmehr geht es eher um Überreden, Überzeugen, Werben, d.h. darum, mittels strategischer Anwendung sprachlicher und anderer symbolischer Mittel Menschen dazu zu bewegen, der Politik einer bestimmten Partei zuzustimmen oder ihr zumindest die Wählerstimme zu geben. /

49

Es wäre eine arge Verkürzung, würde man das sprachwissenschaftliche Phänomen „Bedeutung“ bei all diesen verschiedenen Formen von Sprachverwendung (d.h. bei den verschiedensten Funktionen, die sprachliche Zeichenketten in den unterschiedlichen gesellschaftlichen Handlungszusammenhängen haben können) auf ein einheitliches Erklärungsmuster, eine einzige Funktion reduzieren. Ich glaube man kann im Schulunterricht gerade an der kontrastiven Bearbeitung verschiedenster Formen von Sprachgebrauch besonders gut herausarbeiten, daß „Bedeutung“ ein interessantes, durchaus auch praktisches, und für die meisten unmerklich in das tägliche Leben eingreifendes Phänomen ist. Ich möchte dafür im Folgenden einige Beispiele, v.a. aus dem politischen und juristischen Bereich, anführen, die zeigen sollen, wie man das Phänomen „Bedeutung“ an konkreten Fällen und Texten anschaulich machen kann.

## 2.2 Semantische Konflikte im Sprachgebrauch der Politik

Die praktizierte Semantik, die etwa Biblexegeten, Literaturwissenschaftler und Juristen betreiben, geschieht für die meisten Menschen im Verborgenen. Dagegen wird Semantik bzw. semantische Argumente, d.h. die mehr oder weniger explizite Bezugnahme auf Wortbedeutungen und ihre Festlegung, im Kommunikationsraum der Politik zu einer öffentlichen Angelegenheit. In den 70er Jahren gab es in der bundesdeutschen Politik eine von Politikern wie Linguisten öffentlich geführte Debatte darüber, welche Rolle „semantische Kämpfe“, d.h. das „Besetzen von Begriffen“ (Kurt Biedenkopf) bzw. die Definitionsmacht über die Bedeutungen des politischen Vokabulars für den Machterwerb von Parteien bei Wahlen spielen.<sup>8</sup> Versuche durch Politiker, die Bedeutungen wichtiger politisch relevanter Wörter implizit oder explizit festzulegen oder neu zu definieren, sind grundsätzlich als Bestandteile von latenten semantischen Konflikten anzusehen. Man kann davon ausgehen, daß in der Regel in der alltäglichen Kommunikation Sprache, z.B. Wortbedeutungen, nur dann zu einem Gegenstand der Rede gemacht wird, wenn es latente Normierungskonflikte über die Bedeutungen bzw. die Verwendungsregeln der Wörter gibt. Zwar sind von der linguistisch verwertbaren Materiallage her häufig nur die semantischen Festlegungsversuche von *einer* der konkurrierenden Seiten (der Kommunikationsbeteiligten) auswertbar; dies hängt mit der einseitigen

<sup>8</sup> Diese Debatte ist gut dokumentiert und sprachwissenschaftlich aufgearbeitet worden. Darüber hinaus gibt es mittlerweile viele fundierte linguistische Analysen zur politischen Semantik die auch reichhaltiges Belegmaterial bieten, das sich gut im Deutschunterricht verwenden läßt. Zur Einführung in die Thematik eignet sich gut die Lektüre der in Heringer (Hrsg.) 1982 dokumentierten Aufsätze. Allgemein in die politische Sprachanalyse führen Dieckmann 1975<sup>2</sup> und 1980, Latniak 1986 und Straßner 1987 ein. Linguistische Analysen politischen Sprachgebrauchs enthalten u.a. die Bände Burkhardt/Hebel/Hoberg (Hrsg.) 1989, Klein (Hrsg.) 1989, Liedtke u.a. (Hrsg.) 1991, Januschek 1985 und 1986, Dieckmann 1981, Bachem 1979, Zimmermann 1969, Stötzel/Wengeler 1995 und das Schwerpunktheft „Sprache und Politik“ der Zeitschrift „Sprache und Literatur in Wissenschaft und Unterricht“ Heft 51, 1983. Als weiterführende Bibliographie können Kreuder 1982, 126 ff., 135 ff., und Dieckmann/Held 1986 empfohlen werden.

Struktur öffentlicher Kommunikation zusammen. So ist öffentliche Kommunikation meist über Medien, Fernsehen, Rundfunk, Zeitungen vermittelt, die nur die eine Seite, nämlich meist die Politiker, zu Wort kommen läßt, während die „Kommunikationspartner“ bzw. Rezipienten, d.h. die Leser und Hörer, und damit ihre semantischen Einstellungen, im Dunkeln bleiben. Dennoch kann man hier von „semantischen Konflikten“ reden, da davon ausgegangen werden kann, daß Normierungsversuche von Wortbedeutungen nur dann erfolgen, wenn es in der jeweiligen Sprachgemeinschaft einen von der festzulegenden Bedeutung abweichenden Wortgebrauch in nennenswertem Umfang gibt. /

An einem Beispiel aus dem Wortfeld „*Chaoten und Gewalttäter*“ möchte ich kurz einen solchen semantischen Festlegungsversuch zeigen. Im Rahmen der Diskussion über Ereignisse bei Demonstrationen gegen die geplante Wiederaufbereitungsanlage für radioaktive Stoffe in Wackersdorf druckte die Süddeutsche Zeitung am 22.5.1986 folgende Aussage des damaligen bayrischen Innenministers ab:

„Im Lichte des Geschehenen“, so Innenminister Hillermeier, könne man bei diesen Leuten von Demonstranten nicht mehr reden, die von einem grundgesetzlich verbrieften Recht Gebrauch machten. „Das ist lupenreine Kriminalität ohne Wenn und Aber“, setzte der Minister hinzu.

Der Sprecher macht hier eine Äußerung über den von ihm für richtig gehaltenen Wortgebrauch des Ausdrucks *Demonstranten*; daneben macht er eine Aussage über seine Sicht des Bedeutungsspielraumes des Wortes *Kriminalität*, da er ein Geschehen, das damals von anderen Menschen nicht mit diesem Wort belegt wurde, als möglichen Verwendungsfall dieses Ausdrucks explizit bezeichnet. Linguistisch gesehen macht der Sprecher hier einen Festlegungsversuch über die Verwendungsregeln der beiden gegenübergestellten Wörter, und damit über ihre Bedeutungen. Der semantische Konflikt tritt hier als „Bezeichnungskonflikt“ auf (wie häufig gerade im politischen Bereich): Ein bestimmtes Geschehen (hier: Demonstrationen gegen Kernkraft-Anlagen, bei denen es zu Auseinandersetzungen zwischen Polizei und Demonstranten kam) bzw. die daran beteiligten Personen werden von konkurrierenden Meinungs-Lagern mit verschiedenen Wörtern belegt. Implizit ist eine Aussage darüber, daß ein bestimmter Ausdruck nicht auf das Geschehen angewendet werden darf (hier: *Demonstranten*), sondern stattdessen ein anderes Wort gewählt werden muß (hier: *Kriminalität*) zugleich eine Aussage über die vom Sprecher gewollte Bedeutungsdefinition beider Ausdrücke. Aussagen über den Referenzbereich eines Wortes (d.h. den Bereich der außersprachlichen Wirklichkeit, auf die ein Ausdruck angewendet werden kann, wenn er „sprachrichtig“, d.h. im Sinne der allgemeingültigen Verwendungsregel in einer Sprachgemeinschaft, verwendet werden soll) sind immer auch Aussagen über seine Verwendungsregel und damit Bedeutung.

Der semantische Konflikt besteht im vorliegenden Fall also darin, daß es offenbar gesellschaftlich relevante Sprechergruppen gibt, die das vorgefundene Geschehen mit dem Wort *Demonstrationen* und die Akteure mit dem Wort *Demonstranten* bezeichnen, während der zitierte Sprecher einen Festlegungsversuch derart unternimmt, daß dieser Gebrauch dieser Wörter für das gegebene Geschehen falsch (d.h. implizit: sprachunrichtig) sei, und daß stattdessen ein anderer Ausdruck (nämlich *Kriminalität*) der allein angemessene wäre.<sup>9</sup> Zugleich spielt der Sprecher damit auf einen unterstellten (und wohl in der Sprachgemeinschaft weit hin akzeptierten) semantischen Gegensatz von *Demonstrationen* und *Kriminalität* an, der die Ersetzung der normalen und von den meisten anderen Sprechern damals verwendeten Bezeichnung *Demonstrationen* durch die Bezeichnung *Kriminalität* als quasi logische Notwendigkeit erscheinen läßt. Die Argumentationslogik seines semantischen Normierungsversuchs läuft dann etwa folgendermaßen ab: Wenn das zu bezeichnende Geschehen zu Recht mit dem Ausdruck *Kriminalität* belegt werden kann, und wenn man übereinstimmend davon ausgeht, daß der „normalerweise“ für das Geschehen verwendete Ausdruck *Demonstrationen* mit dem Ausdruck *Kriminalität* semantisch unvereinbar ist, dann ist es naheliegend und kon-

<sup>9</sup> Interessanter- und bezeichnenderweise geht der Sprecher hier noch nicht so weit, seinen semantischen Normierungsversuch auf die Akteure auszuweiten: also dazu aufzufordern, nunmehr statt des Ausdrucks *Demonstranten* das Wort *Kriminelle* zu verwenden; ob er diesen Festlegungsversuch angesichts der öffentlichen Meinung für undurchführbar hält?



sequent, auf den / Ausdruck *Demonstrationen* bzw. *Demonstranten* zu verzichten. In dem unterstellten Gegensatz von *Demonstrationen* und *Kriminalität* (bzw. dem insinuierten, aber hier noch nicht offen gewagten Versuch, anstelle der Bezeichnung *Demonstranten* die Bezeichnung *Kriminelle* durchzusetzen) steckt implizit eine weitere semantische Festlegung: Die Argumentationslogik setzt voraus, daß für das Geschehen nur eine einzige Bezeichnung (gemeint ist: *Kriminalität*) semantisch angemessen wäre; daß man mithin die im Zitat angesprochenen Personengruppen nur entweder durch den Ausdruck *Kriminelle* oder durch das Wort *Demonstranten* bezeichnen könne. Damit wird der Sprachgebrauch der politischen Gegner zurückgewiesen, die sämtliche an den Demonstrationen beteiligten Personen als *Demonstranten* bezeichneten, unabhängig davon, ob einigen der Demonstranten etwa Handlungen nachgewiesen werden konnten, welche die Wahl der Bezeichnung *kriminell* rechtfertigen würden.

Der analysierte semantische Normierungsversuch ist kein isoliertes Geschehen, sondern steht in einem weiteren diskursiven Rahmen, der hier nur kurz angedeutet werden kann<sup>10</sup>: Die Definition von bestimmten Gruppen von Anti-AKW-Demonstranten als *Kriminelle* (v.a. der sogenannten *Reisechaoten*) ist nicht nur ein rein sprach-interner Vorgang, der etwa lediglich ein bestimmtes Deutungsangebot über das Geschehen an die politisch interessierte Öffentlichkeit darstellt (also allein auf ein bestimmtes von den Sprechern gewünschtes politisches Bewußtsein zielen soll), sondern hat konkrete realpolitische Ziele. Es geht nämlich (wie etwa aus einem Interview mit dem damaligen Bundesanwalt Rebmann hervorgeht), darum, die politische Öffentlichkeit über die Definition von *Demonstranten* als *Kriminelle* darauf vorzubereiten, daß bestimmte rechtspolitische Maßnahmen (konkret: Gesetzesänderungen) vorgenommen werden müßten, welche die polizeiliche und geheimdienstliche Beobachtung von bestimmten Demonstrantengruppen oder die strafrechtliche Verfolgung von auf Demonstrationen begangenen Straftaten erleichtern (bzw. höhere Strafrahmen für auf Demonstrationen begangene Delikte durchsetzen) sollten. Der oben als Bezeichnungskonflikt dargestellte semantische Normierungsversuch ist also kein rein „sprachinterner“ Vorgang, sondern steht in durchaus praktischen, nämlich rechtspolitischen Handlungs- bzw. Diskurszusammenhängen. Das kleine Beispiel einer semantischen Analyse politischen Sprachgebrauchs kann Folgendes veranschaulichen: Wortbedeutungen stehen, gerade in der Sprache der Politik, nicht ein für allemal fest, sondern sind, je nach den Zielen der jeweiligen Sprecher, Wandlungen unterworfen. Solche semantischen Wandlungen geschehen nicht nur implizit, also quasi beiläufig durch veränderten Gebrauch (wie die meisten semantischen Veränderungen); gerade in der politischen Kommunikation wird gerne der Versuch unternommen, Wortbedeutungen (etwa in Bezeichnungskonflikten) neu zu definieren und im Sinne der jeweiligen Sprecher normativ festzulegen. Solche Definitionsversuche sind nicht immer so explizit und offensichtlich wie in dem vorgeführten Beispiel; häufig geschehen sie implizit, also durch einen veränderten Wortgebrauch, der allein durch die tiefensemantische Analyse der argumentationslogischen<sup>11</sup> Bedingungen der Möglichkeit der neuen / Wortbedeutung offengelegt werden kann. Semantische Definitionsversuche geschehen meist nicht isoliert, sondern sind im größeren epistemischen bzw. diskursiven Zusammenhang zu betrachten; d.h. sie können Teil bestimmter diskursiver Strategien sein, die zur Verwirklichung handlungspraktischer (etwa politischer) Ziele dienen sollen.

<sup>10</sup> Für eine ausführlichere Analyse vgl. Busse 1989.

<sup>11</sup> Damit ist nicht gesagt, daß jede Analyse von Argumentationslogiken zugleich eine semantische Analyse ist und umgekehrt; allerdings kann die Untersuchung von Argumentationssträngen (u.a. die Untersuchung der implizit unterstellten Prämissen von versteckten Argumentationen) ein wichtiges Mittel linguistischer Textanalyse gerade zur Sprache der Politik sein. Vgl. als argumentationslogisch arbeitende Untersuchungen etwa die Arbeiten von Conrad und Townson in Burkhardt/Hebel/Hoberg (Hrsg.) 1979, die auf das argumentationstheoretische Modell von Toulmin 1975 zurückgreifen. Vgl. zur Argumentationsanalyse auch Kopperschmidt 1989, Schecker (Hrsg.) 1978 und Volmert 1989.

### 2.3 Rechtsprechung als semantische Arbeit

Ein in der linguistischen Forschung bis heute vernachlässigter Bereich angewandter Semantik ist die Auslegung von Gesetzestexten in der Rechtsprechung. Angesichts der Tatsache, daß die Justiz eine der elementarsten gesellschaftlichen Institutionen ist, die offen oder verdeckt in nahezu sämtliche Lebens- und Handlungsbereiche eingreift, erstaunt es, daß die juristische Arbeit als eminent semantische Tätigkeit bisher (außerhalb der rechtsmethodischen Binnendiskussion) so wenig Aufmerksamkeit erzeugt hat. In der Rechtsprechung lassen sich, da sie ja auf Gesetzesauslegung, mithin einer sprachlichen Tätigkeit, beruht, eine Vielzahl von Beispielen semantischer Argumentationen finden. Auch dort, wo Juristen nicht explizit sprachbezogen formulieren, kann der wichtige Stellenwert von semantischen Festlegungen für die juristische Arbeit mit Gesetzestexten sehr gut veranschaulicht werden. Beispiele aus dem juristischen Bereich eignen sich daher - aber auch, weil sie häufig alltägliche Lebenszusammenhänge betreffen - m.E. besonders gut, um das Problem Bedeutung didaktisch anschaulich und interessant zu machen. Ich möchte dies im Folgenden an zwei Beispielen aus der juristischen Gesetzesauslegung zeigen, nämlich der Auslegung des Diebstahl-Paragraphen des Strafgesetzbuches (§ 242 StGB) und dem Bedeutungswandel, den die Auslegung des Ausdrucks *Gewalt* im Nötigungs-Paragraphen § 240 StGB (etwa in den Entscheidungen zur Blockade von Raketenstützpunkten in der Friedensbewegung in Mülhingen und anderswo) erfahren hat.

#### 2.3.1 Diebstahl: Was ist Wegnahme einer fremden Sache?

Der sicherlich auch für Schüler nicht ganz uninteressante Diebstahls-Paragraph hat folgenden Wortlaut:

„§ 242. Diebstahl. (1) Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, wird wegen Diebstahls mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft. (2) Der Versuch ist strafbar.“

Unter linguistischen Aspekten kann schon dieser Normtext selbst als ein semantischer Vorgang betrachtet werden. Der Text von Satz (1) stellt nämlich eine semantische Explikation bzw. Definition des umgangssprachlichen Ausdrucks *Diebstahl* dar, der in der Gesetzesformulierung nur als Überschrift auftaucht. Jede Definition, die sich auf ein bestimmtes Wort bezieht, ist, auch wenn sie sich als Sachdefinition gibt, unter linguistischem Blickwinkel zugleich als Bedeutungsdefinition des Bezugsausdrucks zu werten. Die umfänglichsten Auslegungsbemühungen zu diesem Paragraphen in den Gesetzeskommentaren<sup>12</sup> richten sich auf das Wort *wegnehmen*. Dieses alltagssprachlich in seiner Bedeutung anscheinend so klare Wort wird dann, wenn die Richter vor der konkreten Aufgabe stehen, zu entscheiden, ob ein bestimmtes Geschehen *Diebstahl* im Sinne des Gesetzes ist oder nicht, zu einem erheblichen semantischen Problem. Dies soll kurz an einigen Fällen veranschaulicht werden. Wenn jemand in einem Supermarkt, also noch (nach dem normalen Ablauf des Verkaufsgeschehens in Selbstbedienungsläden) „vor der / Kasse“ eine Ware (etwa einen Kugelschreiber) an sich nimmt (z.B. in die Manteltasche steckt) und dann vom Geschäftsleiter entdeckt und des Diebstahls bezichtigt wird, ist dieses Geschehen dann als ein Fall von *Wegnahme* im Sinne des § 242 StGB zu werten? Ein ähnlicher, juristisch noch vertrackter Fall ist derjenige, wo ein Käufer in einem großen Kaufhaus ohne klar abgetrennte Warenbereiche eine Sache in der Absicht an sich nimmt, sie später zu bezahlen, zwischendurch aber, da er noch weitere Waren aussuchen will, oder da er die richtige Kasse nicht findet, sich von dem Regal bzw. dem (für ihn meist als abgegrenzter Bezirk gar nicht erkennbaren) „Bereich“ innerhalb des Kaufhauses entfernt, und dann von einem Kaufhausdetektiv des *Diebstahls* bezichtigt wird.<sup>13</sup>

<sup>12</sup> Gängige Kommentare zum Strafgesetzbuch sind Dreher/Tröndle 1988, Heimann/Trosien 1974, Lackner 1981, Schönke/Schröder 1988 oder das Lehrbuch Wessels 1986.

<sup>13</sup> Vgl. zur ausführlichen rechtslinguistischen Analyse dieses Fallbeispiels aus Sicht eines Juristen Seibert 1978. Interessant zur Behandlung rechtslinguistischer Fragen im Deutschunterricht ist auch der von Deutschlehrerinnen herausgegebene (leider z.Zt. vergriffene) Reader Ladnar/von Plottnitz 1976.

Gerichtsentscheidungen darüber, ob ein solches Geschehen als ein Fall des § 242 StGB subsumiert werden kann, sind implizit immer auch *semantische* Entscheidungen, da sie den Bedeutungsbereich von Ausdrücken wie *Diebstahl* bzw. *wegnehmen* festlegen. Diese semantische Arbeit (der Gesetzesauslegung und -anwendung) geschieht in der Rechtsprechung tatsächlich über mehrere semantische Stufen. So wird die Bedeutung des Gesetzesausdrucks *wegnehmen* (bzw. in den Kommentartexten meist: *Wegnahme einer fremden beweglichen Sache*) traditionell expliziert mit dem Ausdruck *Bruch fremden und Begründung neuen Gewahrsams*. Es käme nun in den vorliegenden Fällen darauf an, ob man die Handlungen der Beschuldigten als einen solchen *Bruch fremden und Begründung neuen Gewahrsams* ansehen sollte. Die Beurteilung dieser Frage stellt aber wiederum eine implizit semantische Entscheidung dar, da sie z.B. die Festlegung der Bedeutung des (rechtsterminologischen) Ausdrucks *Gewahrsam* voraussetzt. Wenn jemand in einem Selbstbedienungsladen eine Ware eigenhändig aus dem Regal nimmt, so kann in diesem für solche Läden typischen Vorgang allein noch kein *Bruch fremden und Begründung neuen Gewahrsams* liegen, da sich sonst ja alle gutmeinenden Kunden potentiell des *Diebstahls* schuldig machen würden. Um die „ehrlichen“ Kunden von den potentiellen Dieben unterscheiden zu können (und dies, bevor sie überhaupt die Kasse des Supermarktes erreicht haben, denn es geht ja gerade um die Dingfestmachung von Dieben innerhalb des Selbstbedienungsbereichs), muß der Ausdruck *Gewahrsam* noch näher semantisch spezifiziert werden. Dies geschieht in unserer Rechtsprechung u.a. durch den erläuternden (also bedeutungsdefinierenden) Ausdruck *tatsächliche Sachherrschaft*. Man könnte nun bei einem Supermarktkunden, der eine Ware aus dem Regal genommen hat und in der Hand hält, annehmen, daß dieses Geschehen zum Bedeutungsbereich des Ausdrucks *tatsächliche Sachherrschaft* gehört. Da dieser Ausdruck in seiner Bedeutung zunächst auch nicht viel klarer ist, als der Ausdruck *Gewahrsam*, kommt es entscheidend darauf an, welche konkreten Geschehensabläufe als Bezugsbereich dieser Ausdrücke angesehen werden.

Aussagen über die Referenzrelation (Bezugnahme) zwischen Wörtern und außersprachlichen Gegebenheiten sind aber, wie schon erörtert, immer auch Aussagen über die Verwendungsregel, d.h. die Bedeutung eines Wortes. Im vorliegenden Fall wird der Verwendungsbereich des Ausdrucks *tatsächliche Sachherrschaft* u.a. auf solche Fälle eingegrenzt, in denen man von einer *engen räumlichen Beziehung zur Sache* sprechen kann. Auch diese Bedeutungsexplikation ist aber noch erläuterungsbedürftig. Die letzte Ebene der juristischen Bedeutungsexplikation des Diebstahlparagraphen bildet daher die Zuordnung konkreter Fälle unter den letzten explizierenden Ausdruck (meist wird dieser / Vorgang als „Subsumtion eines Falls unter den Normtext“ bezeichnet). So wird z.B. als ein Beispiel (semantisch: Referenzbereich) für die korrekte Verwendung des Ausdrucks *enge räumliche Beziehung zur Sache* (und damit letztlich - die semantische Explikationskette rückwärtsschreitend - als ein Fall für *tatsächliche Sachherrschaft*, mithin für einen *Bruch fremden Gewahrsams*, d.h. schließlich einer *Wegnahme* und somit eines *Diebstahls* im Sinne des Wortlauts von § 242 StGB) der Fall angesehen, daß ein Kunde in einem Selbstbedienungsladen die Ware etwa in seine Manteltasche steckt, während beim Kunden, der die Ware in den Einkaufswagen legt, diese *enge räumliche Beziehung*, jedenfalls aber die *Sachherrschaft* im Sinne der Auslegung des Diebstahlparagraphen, verneint wird. Auch in dem Fall des Kaufhauses, wo der Kunde in Ermangelung eines Einkaufswagens (die es dort bekanntlich nicht gibt) die Ware auf der Suche nach weiteren zu kaufenden Waren zwischenzeitlich in die eigene Einkaufstasche gesteckt hatte, wurde von den Gerichten das Vorliegen einer *tatsächlichen Sachherrschaft*, mithin eines *Bruchs fremden Gewahrsams* und damit einer *Wegnahme* im Sinne des *Diebstahls* nach § 242 StGB, bejaht und die betreffenden Beschuldigten verurteilt.

Die lebenspraktische Relevanz solcher semantischer Entscheidungen bzw. Entscheidungsketten kann an den gezeigten Fällen jederzeit anschaulich gemacht werden; denn wer weiß schon, daß allein die Tatsache, daß man als Kunde in einem Selbstbedienungsladen eine Ware kurzfristig in die eigene Manteltasche gesteckt hat (etwa, um die Hände für weitere Waren frei zu haben), schon zu einer Verurteilung wegen Diebstahls führen kann, obwohl man die Ware durchaus bezahlen wollte? Die juristischen Beispiele können deutlich machen, daß Bedeutungsfragen, d.h. zum Beispiel Entscheidungen über die Bedeutung von Geset-

zestermini innerhalb der juristischen Gesetzesauslegung und -anwendung, eminent praktische Auswirkungen haben können. Zwar spielt sich die juristische Beschäftigung mit Wortbedeutungen zunächst im Rahmen von fachspezifischen Deutungs- und Argumentationsmustern ab, doch kann an vielen Gerichtsurteilen, v.a. den höchstrichterlichen Grundsatzentscheidungen zu Auslegungsfragen, gezeigt werden, daß semantische Fragen immer auch Fragen der konkreten alltagspraktischen Funktion von Wörtern bzw. Sätzen sind und umgekehrt. So gesehen stellt zwar die juristische Gesetzesinterpretation ein sehr spezielles „Sprachspiel“, eine sehr spezielle Form der praktischen Anwendung von Semantik dar, doch gibt es viele Berührungspunkte der juristischen Bedeutungsdefinitionen mit den Verwendungsregeln der jeweiligen Wörter in der Alltagssprache und sei es, daß es zu eklatanten semantischen Divergenzen zwischen juristischer Wort-Auslegung und alltagsprachlicher Bedeutung kommt.

### 2.3.2 Gewalt bei friedlichen Sitzblockaden?

Einen solchen Fall stellt die Geschichte der Interpretation des Ausdrucks *Gewalt* im Strafgesetzbuch dar, an dem sehr gut gezeigt werden kann, daß die spezielle fachliche Semantik eines Wortes die immer auch im Zusammenhang mit konkreten Handlungs- bzw. Entscheidungsbedürfnissen steht zu semantischen Konflikten mit der andersgearteten Verwendungsregel eines Wortes im Gebrauch der Allgemeinsprache führen kann. Im Strafgesetzbuch kommt sowohl das Wort *Gewalt*, wie auch das Wort *Gewalttätigkeit* vor. So heißt es etwa in § 125 StGB (Landfriedensbruch):

„Wer sich an Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen oder Bedrohungen von Menschen mit einer Gewalttätigkeit [...] beteiligt, wird mit [...] bestraft.“

Weiter wird dieser Ausdruck etwa in den Paragraphen 131 (gegen Gewaltdarstellungen in Fernsehen und Zeitungen) und 124 StGB (Schwerer Hausfriedensbruch) verwendet. Das Wort *Gewalt* kommt in vielen verschiedenen Paragraphen vor, etwa den Paragraphen 177 / (Vergewaltigung), 178 (sexuelle Nötigung), 249 (Raub), 181 StGB (Menschenhandel). Eine zentrale Rolle bei der Auslegung des strafrechtlichen Gewaltbegriffs spielt der § 240 StGB (Nötigung), und zwar vor allem deshalb, weil hauptsächlich an der Anwendung dieses Paragraphen zur Verurteilung von Blockierern von Raketenstützpunkten während der Friedensbewegung ein erheblicher semantischer Konflikt zwischen verurteilenden Richtern und ihrer für die Anwendbarkeit des Nötigungsparagraphen in diesen Fällen notwendigen Interpretation des Ausdrucks *Gewalt* einerseits und der Bedeutung dieses Wortes im Sprachgebrauch der verurteilten Mitglieder der Friedensbewegung andererseits entstand, die ihre eigenen symbolischen Blockadeaktionen ausdrücklich als Beitrag zu einem *friedlichen* und *gewaltfreien* zivilen Ungehorsam verstanden, und eigens zur Erreichung dieses Zwecks sogar vorher tagelange Gewaltfreiheits-Trainings durchgeführt hatten. Der Wortlaut von § 240 StGB lautet folgendermaßen:

„Wer einen anderen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit [...] bestraft.“

Auf die Interpretation dieser Verwendung des Wortes *Gewalt* in § 240 richteten sich die meisten Definitionsbemühungen; an der Veränderung der Bedeutungsdefinition dieses Ausdrucks durch die deutschen Gerichte kann besonders gut gezeigt werden, wie Wörter im sprachlichen Gebrauchskontext der Justiz je nach sich wandelnden gesellschaftlichen Verhältnissen, Regelungszwecken oder rechtspolitischen Zielen jeweils neue Bedeutungen zugemessen bekommen können.<sup>14</sup>

<sup>14</sup> Eine interessante Tatsache (auf die hier nicht näher eingegangen werden kann) ist es, daß der im Folgenden dargestellte Bedeutungswandel des Terminus *Gewalt* bis hin zur völligen „Entmaterialisierung“ nur für den Nötigungsparagraphen oder etwa den Raubparagraphen u.ä. gilt, während dasselbe Wort im Vergewaltigungsparagraphen 178 StGB bis heute im Sinne der *rohen, körperlichen Kraftaufwendung* ausgelegt wird. Vgl. dazu Röthlein 1986.

Die Entwicklung der Bedeutungsdefinition von *Gewalt* in § 240 StGB (die auch als teiltextbezogener Bedeutungswandel bezeichnet werden kann), vollzog sich in drei Phasen.<sup>15</sup> In der ersten Zeit unmittelbar nach Verabschiedung des Strafgesetzbuches im Jahr 1871 beschränkte sich die Bedeutungsdefinition von *Gewalt* ganz auf den Aspekt der *Ausübung einer körperlichen Kraft* durch den Täter, die auf das Opfer gerichtet ist. Man kann die damals vorherrschende Bedeutung dieses Wortes (i.S.v. § 240 StGB) paraphrasieren als *körperliche* (d.h. *physisch wirksame*) *Kraftentfaltung eines Täters gegen ein Opfer*. Das Reichsgericht setzt zu diesem Zeitpunkt etwa folgende Bedeutungsmerkmale des Ausdrucks *Gewalt* in den §§ 240, 249 u.ä. voraus: Der Täter muß (a) *körperliche (physische Kraft) aufgewendet haben*, (b) die körperliche Kraftentfaltung durch den Täter muß *auf einen körperlichen (physischen) Widerstand gerichtet* gewesen sein, die (c) *vom Täter nur durch Körperkraft unterdrückt werden konnte, um seine Tat ausführen zu können*. Es ist bemerkenswert, daß das Reichsgericht an dieser klassischen Definition der Bedeutung des Gewaltbegriffs (bei der noch keine semantische Differenz zum Gebrauch dieses Wortes in der Gemeinsprache festgestellt werden kann) über sechs Jahrzehnte hinweg (also sowohl im Kaiserreich als auch in der Weimarer Demokratie) festgehalten hat.

In einer zweiten Phase der Bedeutungsentwicklung von *Gewalt* in den Festsetzungsdefinitionen (juristischen Sprachnormierungsversuchen) der höchstrichterlichen Rechtsprechung begann die zunehmende „Vergeistigung“ bzw. „Entmaterialisierung“ der Bedeutung dieses Wortes damit, daß auf das Bedeutungsmerkmal *körperliche Kraftentfaltung durch den Täter direkt gegen das Opfer* verzichtet wurde. Zur Bedeutung von *Gewalt* (d. h. der korrekten Anwendung / Referenz dieses Wortes auf einen Sachverhalt) soll nun auch gehören, wenn mit dem Wort auf Tathandlungen Bezug genommen wird, in denen es nicht mehr auf die *körperliche Kraftaufwendung durch den Täter*, sondern allein noch auf die *Zwangswirkung, die eine Tathandlung beim Opfer ausübt* ankommt. So wird die für das Gelingen der Tat gar nicht wesentliche *Anwendung eines Betäubungsmittels durch den Täter auf das schlafende Opfer*, welche also gar keiner besonderen Kraftentfaltung und Brechung eines körperlichen Widerstandes bedurfte, nunmehr zusätzlich in den Bedeutungsbereich von *Gewalt* aufgenommen.<sup>16</sup> Es wird auf das semantische Merkmal der unmittelbaren *Körperlichkeit der Zwangswirkung* einer Tathandlung verzichtet und eine abstrakte Ursache-Wirkungs-Relation als ausreichend an die Stelle gesetzt: Es genügt nun, wenn die Tathandlung in einer nicht näher spezifizierten Weise die „Ursache setzt für eine vom Opfer im Zustande der Bewußtheit als Zwang empfundene Wirkung“. Mit dieser Abstraktion der Bedeutung von *Gewalt* ist das Tor geöffnet für die weitere „Entmaterialisierung“ bzw. „Vergeistigung“ des Gewaltbegriffs in der Folgezeit.<sup>17</sup>

56

Die Vollendung dieser Ausweitung der Bedeutungsfestsetzung für das Wort *Gewalt* (jedenfalls in den §§ 240, 249 u.ä. StGB) beginnt zunächst bezeichnenderweise mit Urteilen zum sog. „Drängeln“ auf der Überholspur von Autobahnen in den Jahren 1963/64. Nunmehr sei auch ein allein seelisch wirkender Zwang ein Fall (und damit linguistisch: Teil des Refe-

<sup>15</sup> Für eine ausführliche Analyse vgl. Busse 1991a oder 1991b.

<sup>16</sup> Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen (BGHSt) Bd. 1, S. 145 f.

<sup>17</sup> Etwa parallel zu diesem Bedeutungs- bzw. Definitionswandel im deutschen Strafrecht vollzog sich (seit den 60er Jahren) in den Sozialwissenschaften, v.a. angeregt durch den schwedischen Soziologen und Friedensforscher Johan Galtung, die Entstehung des Begriffs der „strukturellen Gewalt“. Dieser gleichfalls „entmaterialisierte“ Gebrauch des Gewaltbegriffs war nicht ohne Einfluß auf die politische Terminologie der Bundesrepublik, v.a. seit der Studentenbewegung und in der Frauenbewegung (dort in der Spielart „patriarchale Gewalt“). In Diskussionen wird daher häufiger eingewendet, die aufgezeigte „Vergeistigung“ der Bedeutung von *Gewalt* im deutschen Strafrecht habe im Begriff der „strukturellen Gewalt“ eine Parallele gerade auch im Sprachgebrauch der von den richterlichen Auslegungsakten betroffenen Gruppen (Friedensbewegung, Linke, Grüne etc.) und sei damit prinzipiell nur schwer kritisierbar. Dieser Auffassung liegt eine mangelnde Berücksichtigung der unterschiedlichen Diskursbereiche von juristischem, sozialwissenschaftlichem und alltäglichem Gewaltbegriff zugrunde. *Gewalt* im Sinne des Nötigungsparagrafen ebenso wie der Alltagssprache wird auf Handlungen von Menschen bezogen; der soziologische Terminus „strukturelle Gewalt“ hat als Bezugsbereich dagegen abstrakte soziale Verhältnisse, Machtbeziehungen usw. (etwa wie in der Bedeutungsvariante *staatliche Gewalt*). Beides sind so verschiedene Teilbedeutungen der Zeichenkette *Gewalt*, daß fast von zwei verschiedenen Lemmata (Wörtern i.S. der Lexikographie) gesprochen werden könnte; man sollte diese Teilbedeutungen nicht ohne Not miteinander vermengen.

renzbereichs und damit der Bedeutung) von *Gewalt* i. S. v. § 240 StGB.<sup>18</sup> In einem ähnlichen Urteil entscheidet der BGH weiterhin, daß zum Bedeutungsbereich von *Gewalt* schon ein solches Geschehen zu rechnen sei, bei dem es dem Opfer durch eine Handlung des Täters unmöglich gemacht werde, sich körperlich so zu verhalten, wie es wolle.<sup>19</sup> Zu semantischen Konflikten mit dieser nun deutlich von der Verwendungsregel des Wortes *Gewalt* in der Alltagssprache abweichenden Bedeutungsfestsetzung kommt es aber erst, als die Vergeistigung des juristischen Gewaltbegriffs sich seit der Studentenbewegung bei der Rechtsprechung zu Demonstrationsdelikten einerseits verfestigt und / andererseits öffentlich bekannt wird. So verzichtet der BGH 1970 in einem Urteil zu Straßenbahnblockaden im Zuge von Demonstrationen in Köln (dem berühmten und folgenreichen „Laepfle-Urteil“) auf alle pseudo-naturwissenschaftlichen Schnörkel und behauptet klipp und klar:

„Mit Gewalt nötigt, wer psychischen Zwang ausübt, indem er auf den Gleiskörper einer Schienenbahn tritt und dadurch den Wagenführer zum Anhalten veranlaßt.“<sup>20</sup>

Die „Entmaterialisierung“ bzw. „Vergeistigung“ der Bedeutung von *Gewalt* in den richterlichen Bedeutungsdefinitionen (bzw. -festsetzungen), die semantisch als Bedeutungserweiterung durch Ausweitung des Referenzbereichs zu werten ist, führt in der Folgezeit zu einer Vielzahl von Gerichtsurteilen, die hinsichtlich dieser von der Alltagssprache abweichenden Bedeutungsgebung des Gewaltbegriffs zumindest von den betroffenen Verurteilten mit Unverständnis aufgenommen wurden. Der offenliegende semantische Konflikt ist u.a. auch daran zu erkennen, daß diese Urteile zu starken öffentlichen Diskussionen geführt haben, die meist in einer Kritik und Ablehnung der richterlichen Bedeutungsdefinitionen gipfelten.

Öffentlich breit diskutiert wurde die von der Alltagssprache abweichende juristische Definition des Gewaltbegriffs vor allem anhand der Mutlangen-Entscheidung der Gerichte. Bei diesen Urteilen zu kurzfristigen, zeitlich von vorneherein begrenzten und damit rein symbolischen Blockadeaktionen der Friedensbewegung vor Stationierungsstützpunkten von Atomraketen hatte vor allem der semantische Konflikt zwischen der richterlichen Zuschreibung des juristischen Terminus *Gewalt* auf die Handlungen der Angeklagten, die ihre Tätigkeit gerade als strikt gewaltfrei verstanden und explizit so geplant hatten, die Betroffenen und weite Teile der öffentlichen Meinung erregt. (Noch nicht einmal die Tatsache, daß bei den meisten Blockaden gleichzeitig andere Ausfahrten der betroffenen Kasernen frei passierbar waren, die angeblich „genötigten“ Soldaten also lediglich einen anderen Weg hätten fahren müssen, hat die Richter von diesen Entscheidungen abgehalten). In einem anderen Fall schließlich wurde einem Angeklagten, der sich in vergleichbarer Situation auf sein (der Alltagssprache angelehntes) von der juristischen Bedeutungsdefinition abweichendes Verständnis der Bedeutung von *Gewalt* berufen hatte, dieses sogar als strafverschärfend ausgelegt, und zwar deshalb, weil er gelernter Jurist sei und sich deshalb an die Bedeutungsdefinition des Bundesgerichtshofes zu halten habe. In diesem (allerdings als vom BGH wieder korrigierter Ausrutscher eines Oberlandesgerichts zu betrachtenden) Fall wird der normative Charakter der juristischen Bedeutungsdefinitionen besonders deutlich: wer ein Wort der deutschen Sprache anders verwendet als der BGH, dem kann das potentiell strafverschärfend zur Last gelegt werden.<sup>21</sup> /

<sup>18</sup> In diesen Urteilen wird der Verzicht auf das Bedeutungsmerkmal *Anwendung körperlicher Kraft durch den Täter* zunächst noch mit aus heutiger Sicht z.T. kurios anmutenden pseudo-naturwissenschaftlichen Argumentationen etwa damit begründet, daß eine Zwangswirkung auf den Genötigten auch „über das Nervensystem, auf dessen Funktionieren die Willensausübung mit beruhe“ erfolgen könne; da das Nervensystem aber Teil des Körpers sei, sei eine Unterscheidung körperlicher und seelischer Eindrücke (im Sinne einer Zwangswirkung) nicht mehr möglich. Vgl. etwa BGHSt Bd. 19, S. 263.

<sup>19</sup> Entscheidung des Bundesgerichtshofs, abgedruckt in: NEUE JURISTISCHE WOCHENSCHRIFT 1963, S. 1629.

<sup>20</sup> BGHSt Bd. 23, S. 46 ff. Linguistisch interessant ist dieses Urteil auch deshalb, weil hier erstmals der explizite Versuch unternommen wird, die Bedeutung von *mit Gewalt* in § 240 StGB etc. von der Bedeutung des Wortes *Gewalttätigkeit* in § 125 StGB (Landfriedensbruch) semantisch abzugrenzen; es wird behauptet, daß beide Ausdrücke eine völlig verschiedene Bedeutung hätten. Während für die Anwendung des Wortes *Gewalttätigkeit* auf ein Geschehen das semantische Merkmal aggressives Handeln notwendig sei, reiche für die Zuschreibung des Ausdrucks *mit Gewalt* auf ein Geschehen schon das Merkmal *bloßer psychischer Zwang* aus.

<sup>21</sup> Diese normative Wirkung, die nach Ansicht mancher Gerichte juristische Bedeutungsdefinitionen auch für die Alltagssprache haben sollten, ist auch deutlich geworden an der Diskussion über den Freispruch (und die

### 3. Zur Lehrbarkeit von Semantik

Was kann man aus den behandelten Beispielen praktizierter bzw. praktisch relevanter Semantik über das Phänomen *Bedeutung* lernen? Zunächst können solche Beispiele zeigen, daß die Sprache kein homogenes Gebilde darstellt, in dem die Wörter immer nur genau *eine* unzweifelhaft und unwidersprochen feststellbare Bedeutung hätten. Vielmehr müssen die verschiedensten Verwendungsbereiche von Sprache im Allgemeinen und einzelner Wörter im Konkreten bei jeder semantischen Analyse mitberücksichtigt werden. Es kann ein lohnendes Untersuchungsobjekt auch für den Schulunterricht sein, an solchen oder anderen konkreten Beispielen herauszuarbeiten, wie dasjenige, was wir als die „Wortbedeutung“ bezeichnen, aus den je verschiedenen kontextuellen und wissensmäßigen Voraussetzungen überhaupt erst in seiner konkreten Gestalt möglich wird.<sup>22</sup> Ein Lernziel solcher Analyse kann sein, den Schülern ein Bewußtsein darüber zu vermitteln, daß die Bedeutungen der Wörter nicht in einer 1:1-Relation zu den Dingen und Sachverhalten der außersprachlichen Welt stehen und daß Wortverwendungen, d.h. die sich in den Bedeutungen ausdrückenden Verwendungsregeln, je nach kommunikativen, alltagspraktischen (oder wie in der Justiz sogar institutionellen) Interessen, Zielen und Zwecken sehr unterschiedlich sein können. Es kann an solchen Beispielen u.a. ein Verständnis dafür geweckt werden, daß die Verwendung eines Wortes (seine Bedeutung) immer in konkrete Handlungszusammenhänge und Wissensrahmen eingebettet ist. Zu diesen bedeutungskonstitutiven Rahmenbedingungen kann, wie es das Beispiel aus dem politischen Sprachgebrauch gezeigt hat, auch eine semantische Strategie gehören, die über eine bewußte (offen oder verdeckt, d.h. implizit arbeitende) Neu- oder Umdefinition von Wortbedeutungen (oder Bezeichnungsweisen außersprachlicher Wirklichkeit) versucht, die öffentliche Meinung in einem bestimmten Sinne zu beeinflussen (möglicherweise mit dem Ziel konkreter politischer, z.B. gesetzlicher, Veränderungen, oder aber nur zu dem Zweck der Diffamierung des politischen Gegners und seiner Positionen). Solche gezielten semantischen Strategien können, wenn sie von den Rezipienten entdeckt werden, zu semantischen Konflikten führen, in denen offenbar wird, daß die Wortbedeutungen, um die es jeweils geht, standpunkt- und interessenabhängig sind; häufig wird eine eklatante Divergenz zwischen dem strategischen Wortgebrauch der Sprecher und dem abweichenden Wortgebrauch in der Alltagssprache der Mehrheit der Sprachgemeinschaft offenbar. (So ist es etwa nicht gelungen, im öffentlichen Sprachgebrauch die Bezeichnung *Kriminelle* dauerhaft anstelle von (bestimmten, d.h. als *Chaoten und Gewalttäter* verdächtigten) *Demonstranten* durchzusetzen. Der Versuch schlug u.a. deswegen fehl, weil die sprachliche Öffentlichkeit die semantische Prämisse der Sprecher nicht akzeptiert hat, wonach jemand, der wegen möglicher Straftaten auf einer *Demonstration* beschuldigt wird, nicht zugleich mit dem Wort *Demonstranten* bezeichnet werden könne. Hingegen waren die Politiker darin erfolgreich, für bestimmte *Demonstranten* bzw. Angehörige bestimmter politischer Richtungen das pejorative, d.h. abwertende Wort *Chaoten* durchzusetzen).

Man kann an der Analyse solcher Beispiele sehen, daß Wortbedeutungen nie „neutral“, d.h. für alle Situationen der Verwendung eines Wortes und alle Teilhaber einer Sprachgemeinschaft gleich sind. Ein mögliches Vorgehen wäre etwa, anhand bestimmter Beispiele (die man sehr gut aus dem für diese Zwecke besonders geeigneten Wörterbuch / „Brisante Wörter“ entnehmen kann) die Schüler aufzufordern, nach Bedeutungsdefinitionen (etwa in Wörterbüchern, Enzyklopädien) oder Verwendungsbelegen zu suchen, und diese mit ihrem eigenen Wortverständnis vergleichen und etwaige Divergenzen zwischen den Bedeutungsauffassungen einzelner Schüler oder zwischen ihren Verwendungsweisen und denjenigen

59

---

dann folgende Verurteilung in 2. Instanz) im „Soldaten sind Mörder“-Beleidigungsfall. Ähnliche normierende Tendenzen zeigt die öffentliche Diskussion über die Bedeutung des Wortes *Volk* im Umfeld der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum kommunalen Ausländerwahlrecht.

<sup>22</sup> Beispiele für praktizierte Satz- oder Textsemantik können aus Platzgründen leider nicht mehr in diesen Beitrag aufgenommen werden. Vgl. aber zur Satzsemantik das ausgezeichnete und mit vielen Textbeispielen und Analyseverschlüssen versehene Buch von von Polenz 1985. Als Einführung in die Textanalyse eignet sich am besten Brinker 1985.

der Belegstellen und Wörterbücher diskutieren zu lassen.<sup>23</sup> Eine weitere Aufgabe kann darin bestehen, sich Gedanken über die möglichen wissens- bzw. auffassungsmäßigen Prämissen der einzelnen u.U. divergierenden Wortbedeutungen bzw. Bedeutungsnuancen zu machen. Eine solche Arbeit kann zur Sensibilisierung in semantischen Fragen beitragen (was die epistemischen Prämissen betrifft, so kann sie auch eine Schulung in der Aufdeckung von impliziter Argumentationslogik sein), die erfahrungsgemäß ohne eine besondere semantische Schulung nur bei den wenigsten in Sprachfragen unerfahrenen Menschen angetroffen werden kann. Semantische Schulung heißt immer auch ein Einüben in eine Arte „Tiefensemantik“, bzw. das, was von Polenz die „Kunst des Zwischen-den-Zeilen-Lesens“<sup>24</sup> genannt hat. Eine Einübung in Tiefensemantik auch bei nicht-literarischen Textsorten bzw. Sprachvorkommen führt zu einem bewußteren Sprachgebrauch und erzieht somit zu einer sprachlich-kommunikativen Mündigkeit, die dazu befähigt, nicht alles ungeprüft und unkritisch zu übernehmen, was einem in dem Sprachwust, der heutzutage in den Medien und im Alltag über die Menschen hereinbricht, semantisch angedient wird. In der klassischen literaturwissenschaftlichen Textthermeneutik findet eine solche Tiefensemantik z.T. (wenn nicht einfach nur sozialgeschichtlich oder Autor-biographisch interpretiert wird) auch bisher schon statt, aber eher verdeckt, ohne daß auf die semantischen Grundlagen der interpretatorischen, (d.h. genauer: bedeutungsanalysierenden) Tätigkeit genügend aufmerksam gemacht wird.

Die juristischen Beispiele eignen sich - auch wenn sie auf den ersten Blick wegen der besonders starken Fachlichkeit des juristischen Denkens als sperrig erscheinen mögen - m.E. vor allem deswegen gut zur Sensibilisierung für das Phänomen *Bedeutung*, da hier eine von den alltäglichen Zwecken des Sprachgebrauchs völlig abweichende Form der Verwendung von Sprache (und damit Sprachfunktion) vorliegt. Sprache erfüllt im juristischen Zusammenhang, besonders wenn es um die Sprache der Gesetze geht, eine spezifische institutionelle Funktion. Gesetzestexte sind nicht einfach in ihrer Bedeutung festliegende klare Anweisungen dafür, wie ein Richter einen vorliegenden Fall zu entscheiden hat; vielmehr ist die Verwendung eines Gesetzestextes, und damit die die Anwendbarkeit vorbereitende semantische Arbeit der „Auslegung“ bzw. Bedeutungsfestsetzung, eingebettet in fachlich stark spezialisierte Argumentationszusammenhänge (vgl. die einzelnen Explikationsstufen zum Wort *wegnehmen* im Diebstahlparagraphen). An Beispielen aus Gesetzesparagraphen, die wie der Diebstahlparagraph auch bei Schülern Interesse finden könnten, kann (mit Hilfe der öffentlich zugänglichen Gesetzeskommentare und der darin zitierten - ebenfalls öffentlich zugänglichen - höchstgerichtlichen Urteile) gezeigt werden, wie komplex die „Bedeutung“ eines Gesetzeterminus werden kann, wenn es um die Aufgabe geht, eine Vielzahl von in ihrer konkreten Ausformung unterschiedlichsten Straftaten unter eine gemeinsame Gesetzesformulierung zu „subsumieren“. Gerade an solchen Beispielen kann gezeigt werden, daß das semantische Pferd oft von hinten aufgezügelt wird: weil ein konkretes Geschehen - etwa das Einstecken einer Ware in einem Selbstbedienungsladen oder die Blockade eines Raketenstützpunktes in der Friedensbewegung - abgeurteilt werden soll, muß die Bedeutung des betreffenden Gesetz- / zestextes (hier: der Wörter *wegnehmen* bzw. *Gewalt*) so lange neu definiert werden, bis das Geschehen auf die „Bedeutungsfestsetzung“ paßt. Besonders an solchen Beispielen wird die Einbindung von semantischen Wortgehalten in konkrete außersprachliche Handlungsziele (hier: die Notwendigkeit der Entscheidungsfindung) besonders deutlich.

Juristische Beispiele reizen besonders zu einem Vergleich des fachspezifischen Wortgebrauchs mit der „Alltagssprache“. Z.B. könnten die Schüler anhand der richterlichen Definitionen diskutieren, wie sie die Bedeutung des Wortes *wegnehmen* verstehen, und ob ihnen alle Fälle plausibel sind, in denen die Richter das Vorliegen eines Diebstahls (als Folge ihrer Definition der Bedeutung von *wegnehmen*) bejaht haben. Ähnlich kann man auch beim Beispiel *Gewalt* (oder bei *Volk*, *Mörder* usw.) vorgehen: Die juristischen Definitionen können mit

<sup>23</sup> Strauß/Haß/Harras 1989. Dieses Wörterbuch enthält umfangreiche Bedeutungsanalysen zu „brisanten Wörtern“ aus den Wortfeldern der Politik, der Umweltdiskussion und dem Bereich Kultur und Bildung. Vgl. auch die ähnlich gerichteten vorzüglichen Übersichten in Stötzel/Wengeler 1995.

<sup>24</sup> So der Untertitel der „Deutschen Satzsemantik“ von von Polenz 1985.



Eintragungen im Wörterbuch verglichen werden. Fragen können gestellt werden wie: Ist es sinnvoll, die Bedeutung von *Gewalt* so zu „vergeistigen“ bzw. „entmaterialisieren“, wie die Richter dies getan haben? Wie ist die Bedeutung von *Gewalt* im Alltagssprachgebrauch und im Bedeutungsverständnis der Schüler (Belege suchen)? Wie steht die juristische Entmaterialisierung des Gewaltbegriffs im Verhältnis zu ähnlichen Tendenzen in der Soziologie, etwa dem Begriff *strukturelle Gewalt* bei Galtung u.a., oder in der Verwendung von *patriarchale Gewalt* in der Frauenbewegung? Im Gebiet der ehemaligen DDR bietet sich mit dem verhüllenden und ideologischen Sprachgebrauch der ehemaligen Regierung ein besonders reichhaltiges Material, das zu semantischen Analysen gerade hinsichtlich eines Vergleichs mit dem Alltagssprachgebrauch reizt. Die Analyse solcher semantischer Problemfälle und die Diskussion über die Ursachen divergierender Bedeutungsgebungen durch verschiedene Sprechergruppen und die darauf folgenden semantischen Konflikte kann, neben der sprachlichen Sensibilisierung, zur Diskussion über die dahinter stehenden realen politischen Sachprobleme beitragen, und sensibilisiert dadurch dazu, die Relation zwischen Sprache und Welt in ihrem semantischen Niederschlag als etwas Interessen- und Meinungsabhängiges zu hinterfragen. Das naive Sprachverständnis, wonach Sprache die Welt so „widerspiegelt“, „wie sie ist“, kann dann einer realistischeren, und damit zur sprachlichen und intellektuellen Mündigkeit beitragenden, Sicht weichen.

Die Lehrbarkeit von Semantik stellt sich sicherlich erheblich schwieriger dar, wenn man sie auf die theoretische Seite der Semantik, d.h. die Bedeutungstheorie, beziehen will. Abgesehen davon, daß es nicht unbedingt zu den Zielen des Deutschunterrichts gehören muß, die Schüler in die äußerst komplexe und von vielfältigen philosophischen Grabenlinien und Fallstricken durchzogene Bedeutungstheorie einzuführen, kann ein *praktisches* Arbeiten an semantischen Problemfällen viel besser darauf vorbereiten, auch einige der bedeutungstheoretischen Einsichten zu vermitteln, die ich oben in den Grundzügen der praktischen Semantik angedeutet habe, als wenn der umgekehrte Weg gegangen würde. Die Situation wird für einen Lehrer noch dadurch erschwert, daß es immer noch keine verlässliche, d.h. annähernd objektive und für den Schulunterricht brauchbare Einführung in die Bedeutungstheorie gibt (was eben mit den philosophisch-theoretischen Fallstricken und v.a. Grabenkämpfen zu tun hat). Möglich wäre es, ein oder zwei der semantischen Erklärungsansätze zu vergleichen (etwa die praktische Semantik mit einer Merkmalsanalyse oder der neuere Stereotypentheorie<sup>25</sup>). Deren didaktische Umsetzbarkeit zu diskutieren und an Beispielen vorzuführen muß (obwohl es mich gereizt hätte) auf eine spätere Gelegenheit verschoben werden. Im vorliegenden Beitrag sollte es zunächst vor allem darum gehen, die praktische Anwendbarkeit der Semantik auch im Schulunterricht zu demonstrieren. /

#### Literatur:

- Bachem, Rolf 1979: Einführung in die Analyse politischer Texte. München.
- Brinker, Klaus 1985: Linguistische Textanalyse. Eine Einführung in Grundbegriffe und Methoden. Berlin.
- Burkhardt, Armin / Hebel, Franz / Hoberg, Rudolf (Hrsg.) 1989: Sprache zwischen Militär und Frieden: Aufrüstung der Begriffe? Tübingen.
- Busse, Dietrich 1987: Historische Semantik. Stuttgart.
- Busse, Dietrich 1989: „Chaoten und Gewalttäter“. Ein Beitrag zur Semantik des politischen Sprachgebrauchs. In: Burkhardt/Hebel/Hoberg (Hrsg.) 1989, 93-121.
- Busse, Dietrich 1991a: Der Bedeutungswandel des Begriffs „Gewalt“ im Strafrecht. In: Dietrich Busse (Hrsg.): Diachrone Semantik und Pragmatik. Tübingen 1991, 259-275.
- Busse, Dietrich 1991b: Juristische Fachsprache und öffentlicher Sprachgebrauch. Richterliche Bedeutungsdefinitionen und ihr Einfluß auf die Semantik politischer Begriffe. In: Frank Liedtke u.a. (Hrsg.): Semantik und öffentlicher Sprachgebrauch Besetzen von Begriffen. Wiesbaden 1991
- Dieckmann, Walther 1975: Sprache in der Politik. Einführung in die Pragmatik und Semantik der politischen Sprache. 2. Aufl. Heidelberg.

<sup>25</sup> Vgl. zur Merkmalsemantik im Vergleich mit der Stereotypensemantik die Einführung von Lutzeier 1985.

- Dieckmann, Walther 1981: Politische Sprache Politische Kommunikation. Heidelberg.
- Dieckmann, Walter / Held, Peter 1986: Sprache und Kommunikation in politischen Institutionen. Interdisziplinäre Bibliographie zur politischen Sprache in der Bundesrepublik Deutschland 1975-1984. Linguistische Arbeiten und Berichte, Berlin (West) Heft 22.
- Dreher, Eduard / Tröndle, Herbert 1988: Strafgesetzbuch und Nebengesetze. (Beck'sche Kurz-Kommentare Bd. 10) 44. Aufl. München.
- Heimann-Trosien 1974: Strafgesetzbuch. Leipziger Kommentar. 9. Aufl. Berlin
- Heringer, Hans-Jürgen 1974: Praktische Semantik. Stuttgart.
- Heringer, Hans-Jürgen (Hrsg.) 1977: Der Regelbegriff in der praktischen Semantik. Frankfurt am Main.
- Heringer, Hans-Jürgen (Hrsg.) 1982: Holzfeuer im hölzernen Ofen. Aufsätze zur politischen Sprachkritik. Tübingen.
- Heringer, Hans-Jürgen 1990: „Ich gebe Ihnen mein Ehrenwort“. Politik, Sprache, Moral. München.
- Heringer, Hans-Jürgen / Öhlschläger, Günther / Strecke, Bruno / Wimmer, Rainer 1977: Einführung in die Praktische Semantik. Heidelberg.
- Januschek, F. 1985: Politische Sprachwissenschaft Zur Analyse von Sprache als kultureller Praxis. Opladen.
- Januschek, F. 1986: Arbeit an Sprache. Konzept für die Empirie einer Politischen Sprachwissenschaft. Opladen.
- Klein, Josef (Hrsg.) 1989: Politische Semantik. Beiträge zur politischen Sprachverwendung. Opladen.
- Kopperschmidt, Josef 1989: Methodik der Argumentationsanalyse. Stuttgart.
- Kreuder, Hans-Dieter 1982: Studienbibliographie Linguistik. 2. Aufl. Wiesbaden.
- Lackner, Karl 1981: Strafgesetzbuch mit Erläuterungen. 14. Aufl. München.
- Ladnar, Ulrike / von Plottnitz, Cornelia 1976: Fachsprache der Justiz. Ein Arbeitsbuch für den Deutschunterricht und die Gemeinschaftskunde auf der Oberstufe. Frankfurt am Main.
- Latniak, Erich 1986: Analyse politischen Sprachgebrauchs - noch ein Thema der Linguistik? In: Sprache und Literatur in Wissenschaft und Unterricht, Heft 58, 29 50.
- Lewis, David K. 1969: Konventionen. Eine sprachphilosophische Abhandlung. Berlin.
- Liedtke, Frank u.a. (Hrsg.) 1991: Semantik und öffentlicher Sprachgebrauch Besetzen von Begriffen. Opladen.
- Lutzeier, Peter Rolf 1985: Linguistische Semantik. Stuttgart.
- von Polenz, Peter 1985: Deutsche Satzsemantik. Grundbegriffe des Zwischen-den-Zeilen-Lesens. Berlin.
- Röthlein, Cornelia 1986: Der Gewaltbegriff im Strafrecht unter besonderer Berücksichtigung der Sexualdelikte. Diss., Univ. München.
- Schecker, Michael (Hrsg.) 1976: Theorie der Argumentation. Tübingen.
- Schönke, Adolf / Schröder, Horst 1988: Strafgesetzbuch. Kommentar. 23. neub. Aufl. München.
- Seibert, Thomas Michael 1978: Aktenanalyse. Zur Schriftform juristischer Deutungen. Tübingen.
- Sprache und Politik. Schwerpunktheft der Zeitschrift „Sprache und Literatur in Wissenschaft und Unterricht“. Heft 53, 1983.
- Straßner, Erich 1987: Ideologie Sprache Politik. Tübingen.
- Stötzel, Georg / Wengeler, Martin (Hrsg.) (1995): Kontroverse Begriffe. Geschichte des öffentlichen Sprachgebrauchs in der Bundesrepublik Deutschland. Berlin / New York.
- Strauß, Gerhard / Haß, Ulrike / Harras, Gisela 1989: Brisante Wörter von Agitation bis Zeitgeist. Ein Lexikon zum öffentlichen Sprachgebrauch. Berlin.
- Toulmin, Stephen 1975: Der Gebrauch von Argumenten. Kronberg/Ts.
- Volmert, Johannes 1989: Politikerrrede als kommunikatives Handlungsspiel. Ein integriertes Modell zur semantisch-pragmatischen Beschreibung öffentlicher Rede. München.
- Wessels, Johannes 1986: Strafrecht. 12. Aufl. Heidelberg.
- Wittgenstein, Ludwig 1971: Philosophische Untersuchungen. Frankfurt a.M.
- Zimmermann, Horst D. 1969: Die politische Rede. Der Sprachgebrauch Bonner Politiker. Stuttgart u.ö.